

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Baustofflabors der Toggenburger AG

Allgemeine Bedingungen

Sämtliche Aufträge und Dienstleistungen für Laboruntersuchungen und Prüfungen werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen, der gültigen Preisliste oder der Offerten ausgeführt, ausser sie seien durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen.

1. Auftrag

Jeder Auftrag wird hinsichtlich seiner technischen, personellen und terminlichen Machbarkeit überprüft. Der Termin für die Fertigstellung des Auftrages richtet sich alleine nach den internen Prüfanweisungen basierend auf den geltenden Normen. Er setzt das Vorhandensein aller nötigen Unterlagen und Proben seitens des Auftraggebers voraus. Die akkreditierten Prüfungen entsprechen den Forderungen der Norm EN/ISO/IEC 17025. Die Vergabe von Unteraufträgen werden dem Kunden mitgeteilt.

2. Auftraggeber

Als Auftraggeber gilt die den Prüfauftrag erteilende Person oder Firma.

3. Vertraulichkeit

Das Baustofflabor behandelt die Aufträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Ergebnisse und Informationen gegenüber Dritten vertraulich. Für Kurse, Weiterbildungen und Verbandstätigkeiten etc. können Ergebnisse veröffentlicht und verwendet werden, sofern diese so dargestellt sind, dass keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber oder die geprüften Produkte möglich sind.

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Prüfberichte von Baustoffen, die von der Toggenburger AG oder von einer ihrer Tochtergesellschaft hergestellt, geliefert oder vertrieben wird, dem jeweiligen Lieferwerk für dessen Qualitätsüberwachung (z.B. WPK) ohne weitere Anzeige und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Müssen darüber hinaus durch das Baustofflabor aus gesetzlichen Gründen oder vertraglichen Abmachungen vertrauliche Informationen ihres Auftraggebers für Dritte offen gelegt werden, wird das Labor den betreffenden Auftraggeber, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichten.

Informationen zu unseren Kunden aus Drittquellen werden gegenüber diesen Quellen ebenfalls vertraulich behandelt. Das heisst, solche Informationen werden dem Kunden nur mit Zustimmung der Informationsquelle mitgeteilt.

4. Preise

Die Vergütung der erbrachten Leistungen richtet sich nach der aktuellen Preisliste.

Die Zahlung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet. Eingerechnet in die Preise sind die Entnahme von Bohrkernen im Labor aus Prüfkörpern, die normgerechte Lagerung bis zum Prüfbeginn, das Vorbereiten der Prüfkörper durch Schneiden, Schleifen etc., die Durchführung der Prüfung nach den internen Prüfanweisungen sowie die Erstellung der Prüfberichte in Deutsch.

Regieansätze

km	Baustofflabor-Wagen, PW	1.80
km	Baustofflabor-Wagen mit Anhänger	2.20

Diese Ansätze gelten auch bei Pauschalen für Anfahrten > 20 km ab Oberwinterthur.

h	Betontechnologe / Betoningenieur – Einsatz als Experte / Gutachter	210.00
h	Betontechnologe	125.00
h	Laborant Kat. E	110.00
	Zuschlag Nachtarbeit (20.00 – 07.00 Uhr)	50%
	Zuschlag Sonn- und Feiertage	100%

5. Einsichts- und Zutrittsrecht

Auf Anfrage wird dem Auftraggeber Einblick in die Arbeitsanweisungen und Dokumente gegeben, welche mit seinem Auftrag in direktem Zusammenhang stehen. Es dürfen keine Kopien, Fotos oder dergleichen von diesen Unterlagen erstellt werden. Der Auftraggeber kann auf sein ausdrückliches Verlangen hin, nach vorheriger Absprache und sofern organisatorisch möglich, bei den im Rahmen seines Auftrages durchzuführenden Prüfarbeiten anwesend sein. Davon ausgeschlossen sind Arbeiten, bei welchen die Eigentums- oder Vertraulichkeitsrechte Dritter tangiert werden könnten.

6. Probenanlieferung

Die Anlieferung von Proben durch den Kunden ist nur nach Voranmeldung möglich.

7. Aufbewahrung von Proben

Ohne ausdrücklichen Auftrag durch den Besteller wird das Probe- und Restmaterial nach der Prüfung entsorgt.

8. Archivierung von Dokumenten

Die Originalunterlagen werden mindestens 10 Jahre ab Beendigung der Prüfungen oder Untersuchungen aufbewahrt. Sie bleiben Eigentum des Baustofflabors der Toggenburger AG.

9. Meinungen und Interpretationen in Berichten

Der Auftraggeber erhält die Ergebnisse (Prüf- und/oder Probenahmebericht) in Papierform mit Unterschrift oder in elektronischer Form mit oder ohne Unterschrift als pdf-Datei. Sofern Prüfberichte Aussagen zur Konformität der Ergebnisse machen, basieren diese auf Entscheidungsregeln der einschlägigen und im Bericht erwähnten Normen.

Solche Aussagen berücksichtigen keine Messunsicherheiten der Prüfungen. Meinungen und weitere Interpretationen werden, wenn verlangt, nur vom Laborleiter oder seiner Stellvertretung in schriftlicher Form abgegeben. Diese Meinungen und Interpretationen basieren ausschliesslich auf den Ergebnissen, welche mit dem geprüften oder kalibrierten Gegenstand erhalten wurden.

Das Labor informiert seinen Auftraggeber, wenn es die vorgeschlagenen Verfahren für unzweckmässig oder überholt hält.

10. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Bei Arbeiten ausserhalb des Labors, zum Beispiel bei Probenahmen oder Prüfungen in Werken oder auf Baustellen des Auftraggebers, sorgt dieser für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

11. Schäden

Für Schäden an Gegenständen, die Eigentum des Auftraggebers sind, haftet das Toggenburger Baustofflabor nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Arbeiten, die vom Auftraggeber direkt an Unterauftragsnehmer vergeben wurden, wird jede Haftung abgelehnt.

12. Messunsicherheiten

Angaben zu Messunsicherheiten werden auf Anfrage gerne angegeben.

13. Beschwerdeverfahren

Reklamationen zu den durch das Toggenburger Baustofflabor erbrachten Leistungen, haben innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichtes mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Solche Beschwerden werden nach den internen Richtlinien des QM-Systems abgehandelt. Für allfällige Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Geschäftsdomizil des Toggenburger AG Baustofflabors zuständig.

Winterthur, Januar 2024